

Der Volkswirt.

Neuregelung der Warenausfuhr aus der Türkei.

Eine Ausfuhrgebühr von 10 Prozent vom Warenwert.

Die Ausfuhr von Waren aus der Türkei wird auf Grund einer eben publizierten Verordnung einer Regelung unterworfen, nach welcher der Export unter die Aufsicht einer Zentralkommission gestellt wird, die auch die Preise der Waren festsetzt. Die Ausfuhrbewilligung kann an die Bedingung der Einfuhr von bestimmten Waren aus dem betreffenden Staate, wohin die Ausfuhr geht, geknüpft und demnach ein Warenaustausch verlangt werden. Die Verordnung sieht die Einhebung einer Ausfuhrgebühr bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes der Ware vor.

Konstantinopel, 4. Oktober. Das Amtsblatt veröffentlicht eine vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sofort in Anwendung tretende Gesetzesverordnung sowie das bezügliche Ausführungsdekret über die Neuregelung der Ausfuhr von Waren aus der Türkei, zu welcher Beaufsichtigung und Kontrolle eine Zentralkommission eingesetzt wurde.

Dienach kann die Ausfuhr aller Art von Waren nur auf Grund eines Erlaubnisscheines der hiezu in Konstantinopel unter dem Vorsitz des Handelsministers eingesetzten Zentralkommission, deren Mitglieder zur Hälfte dem kaufmännischen Stande angehören und vom Ministerrat zu ernennen sind, erfolgen. Der Kommission unterstehen in den Wilajets und Sandschaks unter dem Vorsitz des höchsten Zivilbeamten stehende Subkommissionen, denen je ein Generalratsmitglied und ein Kaufmann angehören.

Alle Besitzer von Ausfuhrwaren müssen eine diesbezügliche detaillierte schriftliche Erklärung bei der Zentralkommission oder den Subkommissionen einreichen, und alle diejenigen, welche Waren ausführen wollen, müssen sich an die Zentralkommission wenden, die alle einschlägigen Kontrakte abschließt und die Preise der Ware festsetzt, wobei auch bereits vor der Verlautbarung des Gesetzes vertragsmäßig vereinbarte Preise, wenn sie nicht für angemessen befunden werden, durch die Zentralkommission erhöht werden dürfen. Der durch eine solche Erhöhung entstehende Mehrbetrag wird durch den Exporteur namens des türkischen Meravs gezahlt.

Die Zentralkommission ist berechtigt, die Ausfuhr an die Bedingung der Einfuhr von bestimmten Einfuhrwaren durch denselben Exporteur, und zwar unter Sicherstellung durch eine zu hinterlegende Kaution, zu knüpfen.

Eine Ausfuhrgebühr, für jede Ware durch Ministerratsbeschluss bestimmt, bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Wertes wird eingehoben werden, zu deren Zahlung der Exporteur verpflichtet ist. Die Ausfuhrwaren sind in zwei Kategorien geteilt:

1. Waren, deren Ausfuhr die inneren Bedürfnisse des Landes nicht beeinflussen kann: Anis, Agrumen, Obst, trockene Früchte, Mokkaffee (nur aus dem Wilajet Yemen), Oliven, Opium, Gewürze, Seide, Seidentücher, Rosendöl, Essenzen, Tabak und Tombak über die Bedürfnisse der Tabakregie, Fischeier, Kaviar, Zuckerbäderfabrikate, Halwa, getrocknete Fische über die inneren Bedürfnisse, Knochen und Hörner, Klauen, Fellen, Teppiche, Spitzen, Sattlinge, Stimmer, Eisenbein, Bernstein, Seidentokus, Seidenraupensamen, Spiritusgetränke, Pflastersteine, Sichel;

2. Waren, deren Ausfuhr die inneren Bedürfnisse beeinträchtigen könnte: Korn, Mehl, Grieß, Stärkemehl, Weizengrieß, Mais, Bohnen, Mähererbsen, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Reis, Butter, Olivenöl, Zwiebeln, Salz, Honig, Fleischkonserven (Pastirma), Gerste, Hafer, Kleie, Stroh, Viehfutter, lebende Tiere, Arzneimittel, chemische Produkte, Seife, Felle (ohne Wolle), Pelzwaren (bis auf die wertvollen), Holz, Säcke, Steinkohle, Koks, Branntwein, Petroleum, Benzin, Maschinenöl, Salpeter, Baumwolle, Wolle, Sesamöl, Mohnsamen.

Eine Ware darf von einer Kategorie zur andern nur über Ministerratsbeschluss versetzt werden. Die Bedingungen der Ausfuhr der Waren erster Kategorie werden auf Grund des Gesetzes festgesetzt und die Zentralkommission wird den diesbezüglichen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Exporteur danach kontrollieren, während Waren zweiter Kategorie nur in einem gewissen, nach Anhörung des Handelsministers durch Ministerratsbeschluss für eine bestimmte Frist festzusetzenden Quantum ausgeführt

Ne

1916

22